OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604791/11/KPe

Datum:
Linz, 6. Dezember 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des F T gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 25.08.2021, GZ: VStV/921301114955/2021, wegen Übertretungen der StVO, des FSG, des KFG und des SPG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

hinsichtlich der Spruchpunkte 1 -7 zu Recht:

I. Hinsichtlich der Spruchpunkte 4. und 7. wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2., 3. und 6. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen wie folgt herabgesetzt werden:

- Spruchpunkt 1: Geldstrafe 60 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden
- Spruchpunkt 2: Geldstrafe 60 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 3 Stunden
- Spruchpunkt 3: Geldstrafe 80 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden
- Spruchpunkt 6: Geldstrafe 20 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden

Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis in den Spruchpunkten 1., 2., 3. und 6. bestätigt.

III. Hinsichtlich des Spruchpunkts 5. wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 70 Euro sowie die

Ersatzfreiheitsstrafen auf 1 Tag 8 Stunden herabgesetzt werden und die Wortfolge „Sie haben ein Fahrzeug überholt," durch die Wortfolge „Sie haben bei einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h (Ortsgebiet) ein Fahrzeug überholt, das annähernd mit 50 km/h unterwegs war," ersetzt.
Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis im Spruchpunkt 5. bestätigt.

IV. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 50 Euro.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.08.2021, GZ: VStV/921301114955/2021, zugestellt am 06.09.2021, wurden dem Beschwerdeführer Verwaltungsübertretungen nach der StVO, dem FSG, dem KFG und dem SPG vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 01.06.2021, 15:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße 192
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)
Sie haben ein anderes Fahrzeug rechts anstatt links überholt.

2. Datum/Zeit: 01.06.2021, 15:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße 192
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)
Sie haben beim Überholen eines Fahrzeuges keinen der Verkehrssicherheit und der Fahrtgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Abstand vom überholten Fahrzeug eingehalten, weil sich die Seitenspiegel beim Überholvorgang beinahe berührten.

3. Datum/Zeit: 01.06.2021, 15:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße 192
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)
Sie haben ein anderes Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet wurden.

4. Datum/Zeit: 01.06.2021, 15:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße 192
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)
Sie haben ein anderes Fahrzeug überholt, obwohl nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden war.

5. Datum/Zeit: 01.06.2021, 15:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße 192
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)
Sie haben ein anderes Fahrzeug überholt, obwohl der Geschwindigkeitsunterschied des überholenden und des eingeholten Fahrzeugs unter Bedachtnahme auf die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung für einen kurzen Überholvorgang zu gering war.

6. Datum/Zeit: 01.06.2021, 15:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße 192
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)
Sie haben als LenkerIn den Führerschein nicht mitgeführt.

7. Datum/Zeit: 01.06.2021, 15:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße 192
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)
Sie haben als Lenker kein geeignetes Verbandszeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt war, mitgeführt. Es wurde überhaupt kein Verbandszeug mitgeführt.

8. Datum/Zeit: 01.06.2021, 15:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Salzburger Straße 192
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: XX-XXXXX (A)
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzlichen Aufgaben wahrnahm, aggressiv verhalten.
Sie haben sich in bedrohlicher Art und Weise vor dem Beamten aufgebaut, sie haben vor dem Beamten wild Gestikuliert und ihn angeschrien. Ihre Körperspannung und Ihr Verhalten ließ einen unmittelbar bevorstehenden Angriff befürchten. Dies wurde Ihnen vom Beamten auch mitgeteilt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 15 Abs. 1 StVO
2. § 15 Abs. 4 StVO
3. § 16 Abs. 1 lit a StVO
4. § 16 Abs. 1 lit a StVO
5. § 16 Abs. 1 lit b StVO
6. § 37 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 Z 1 FSG
7. §102 Abs 10 Kraftfahrgesetz (KFG)
8. § 82 Abs 1 Sicherheitsolizeigesetz, BGBl. 566/91 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. € 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4. € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
5. € 90,00	1 Tage(n) 17 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
6. € 30,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 und Abs. 2a FSG
7. € 30,00	0 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG i.d.g.F.
8. € 200,00	5 Tage(n) 14 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 90,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 770,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig (27.09.2021) Beschwerde erhoben. Begründend führte der Beschwerdeführer – unter Verweis auf seine Verantwortung seiner schriftlichen Rechtfertigung- zusammengefasst aus, dass sich der Vorfall nicht auf Höhe des Hauses Salzburger Straße 192, sondern ca. 400m vorher kurz nach der geregelten Kreuzung Salzburger Straße/Albrechtstraße ereignet habe, und dort zwei – jedoch nicht markierte – Fahrstreifen vorhanden gewesen wären. Der Beschwerdeführer wäre neben einem PKW (Zivilstreife) – welcher das Rechtsfahrgebot missachtet habe – gefahren, während auch ein Radfahrer unvermittelt vom Gehsteig auf die Fahrbahn gefahren wäre. Weil der Fahrer des anderen PKWs (Zivilstreife) die Gefahrensituation falsch eingeschätzt und ihn – trotz rechtzeitigen Blinkens – nicht habe einordnen lassen, wäre der Beschwerdeführer rechts vorbeigefahren und hätte sich vor dem überholten Fahrzeug wieder eingeordnet. Weil er im Rahmen der darauffolgenden Polizeikontrolle den Führerschein nicht habe vorweisen können, wäre die Situation eskaliert und der Beschwerdeführer wäre wegen seiner Herkunft durch den handelnden Beamten diskriminiert worden. Sehr wohl habe der Beschwerdeführer einen Verbandkasten mitgeführt, dieser habe sich aber nicht im Kofferraum, sondern auf der Rücksitzbank befunden. Der Beschwerdeführer beantragte in Ermangelung eines strafbaren Verhaltens die ersatzlose Behebung des genannten Bescheids der belangten Behörde und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 28.09.2021 die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten in der Geschäftsverteilung sind im Rahmen dieses Verfahrens die Spruchpunkte 1. – 7. des bekämpften Bescheids verfahrensgegenständlich. Das Verfahren zu Spruchpunkt 8. des

bekämpften Bescheids wird ebenso beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geführt, jedoch zur Geschäftszahl LVwG-701317.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt der belangten Behörde, Einsichtnahme in das Luftbild (Quelle: Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System [DORIS]) des Bereichs Salzburger Straße 192, 4600 Wels bis Kreuzung Salzburger Straße/Albrechtstraße, 4600 Wels, sowie im Wege der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer sowie der als Zeuge einvernommene Meldungsleger und der Zeuge S D teil.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1 Der Beschwerdeführer lenkte am 01.06.2021 den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen XX-XXXXX (A) im Ortsgebiet von 4600 Wels auf der Salzburger Straße in westliche Richtung (=stadtauswärts). Bei der geregelten Kreuzung Albrechtstraße/Salzburger Straße hielt er sein Fahrzeug aufgrund des Rotlichts auf der rechten Fahrspur vorschriftsgemäß an. Neben dem Fahrzeug des Beschwerdeführers auf der linken Fahrspur hielt der Meldungsleger sein Fahrzeug an. Bei Grün beschleunigten beide Fahrzeuge. Auch nach dem genannten Kreuzungsbereich waren für die Fahrtrichtung stadtauswärts Bodenmarkierungen für 2 Fahrspuren vorhanden, aufgrund der Verjüngung der Fahrbahn endete diese Bodenmarkierung ca. 50 m nach dem vorhin erwähnten Kreuzungsbereich, sodass in weiterer Folge nur mehr eine markierte Fahrspur für die Fahrtrichtung stadtauswärts zur Verfügung stand. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers befand sich hinter dem Fahrzeug des Meldungslegers. Es herrschte eine für die Tageszeit normale Verkehrslage: sowohl vor als auch hinter den Fahrzeugen des Beschwerdeführers bzw. des Meldungslegers befanden sich Verkehrsteilnehmer, auch Gegenverkehr war vorhanden. Um 15:45 Uhr, ca. 400 m nach dem Kreuzungsbereich Albrechtstraße/Salzburger Straße – auf Höhe des Hauses Salzburger Straße 192 – fuhr der PKW des Meldungslegers mit ca. 50 km/h hinter einem vor ihm fahrenden PKW. Plötzlich überholte der Beschwerdeführer den PKW des Meldungslegers auf der rechten Fahrbahnseite unter Einhaltung eines derart knappen Seitenabstands, dass sich die Seitenspiegel des überholenden und des überholten Fahrzeugs beinahe berührten. Danach reihte sich der Bf vor dem Fahrzeug des Meldungslegers ein. Zur Verhinderung einer Kollision musste der Meldungsleger einerseits nach links ausweichen, sodass er mit einem Teil seines Fahrzeugs die Mittelleitlinie überfuhr, und andererseits sein Fahrzeug in einer stärkeren – über eine normale Betriebsbremsung hinausgehenden – Intensität abbremsen; es handelte sich dabei aber nicht um eine Notbremsung.
Nach dem Vorfall nahm der Meldungsleger die Nachfahrt mit Blaulicht und Folgetonhorn auf, überholte das Fahrzeug des Beschwerdeführers und hielt ihn an

der Kreuzung Salzburger Straße/Ahornstraße an. Der Beschwerdeführer hatte keinen Führerschein bei sich und konnte diesen im Rahmen der Polizeikontrolle nicht vorweisen. Der Beschwerdeführer hatte im verfahrensgegenständlichen PKW nur Mullbinden, aber keinen sonst verkehrsüblichen Verbandkasten mitgeführt. Inwieweit diese Mullbinden steril und widerstandsfähig verpackt waren, konnte nicht festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die Feststellungen zu den konkreten örtlichen Verhältnissen stützen sich auf die Einsichtnahme in die Luftbilder des betroffenen Bereichs (Quelle: DORIS). Überdies ist auch der Aussage des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass sich die Fahrbahn nach der gegenständlichen Ampelkreuzung verengt.

Zur Frage des genauen Tatorts gibt es unterschiedliche Beweisergebnisse:
Während der Beschwerdeführer behauptet, dass der Vorfall auf Höhe der Aichingerstraße stattgefunden habe, gibt der Meldungsleger an, dass sich der Vorfall ca. 400 m entfernt – also auf Höhe des Hauses Nr. 192 – ereignet hat. Nachdem allerdings der Beschwerdeführer nach eigener Aussage unmittelbar nach dem gegenständlichen Überholmanöver das Blaulicht des Zivilstreifenfahrzeugs wahrgenommen hat (Verhandlungsschrift Seite 2) und auch der Meldungsleger schildert, dass der Beschwerdeführer dem Anhaltezeichen auch nachkam, kann nicht angenommen werden, dass die Anhaltung erst nach Zurücklegung einer Wegstrecke von ca. 400 m erfolgt ist. Vielmehr ist angesichts der widerspruchsfreien Schilderungen des Anhaltevorgangs zu schließen, dass diese rasch und damit auch örtlich unmittelbar nach dem Tatort erfolgt ist. Hätte der Vorfall – so wie vom Beschwerdeführer geschildert – tatsächlich auf Höhe der Aichingerstraße stattgefunden, wären die nächsten zweckmäßigen Möglichkeiten einer Anhaltung bei den Kreuzungen mit der Perneggerstraße, der Rüsterstraße oder der Eichenstraße gewesen. Dass nach dem Vorfall und dem unmittelbar darauf folgenden Einschalten des Blaulichts die Fahrzeuge noch eine längere Wegstrecke zurückgelegt hätten, findet in den Aussagen aber keine Deckung. Damit konnte aber den Angaben des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden. Die Angaben des Meldungslegers erwiesen sich im Hinblick auf den gesamten Geschehensablauf als schlüssig und glaubwürdig.

Die Feststellungen zur allgemeinen Verkehrssituation beruhen auf den übereinstimmenden Aussagen des Beschwerdeführers und des Meldungslegers, wobei allerdings auch hier festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer selbst sogar von „sehr viel Verkehr“ spricht und dabei auch noch eine Situation mit einem Radfahrer anführt, der plötzlich vom Gehsteig auf die Fahrbahn gefahren wäre.

Das Fahrmanöver, mit dem der Beschwerdeführer am PKW des Meldungslegers auf der rechten Seite vorbeifuhr, wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten; was den knappen Seitenabstand beim Überholvorgang betrifft, der zu einer Beinahekollision geführt hat, wird den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussagen des Meldungslegers gefolgt. Es wäre wohl kaum anzunehmen, dass dieser – ohne Not – sein Fahrzeug über die Mittelleitlinie gelenkt hätte. Dieser Umstand wurde auch vom Beschwerdeführer bestätigt. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Einvernahme angibt, es wären zwei Fahrspuren vorhanden und damit ausreichend Platz gewesen, ist ihm entgegenzuhalten, dass dieser implizit die beengten Platzverhältnisse selbst behauptet, indem er von einem Ausweichmanöver wegen eines Fahrrades und der Erwartungshaltung, die Zivilstreife lasse ihn einordnen, spricht. Auch in seiner Rechtfertigung vom 14.06.2021 spricht der Beschwerdeführer von einer „gefährlichen Situation“, wobei auch der Zeuge S D von einer Gefährdung berichtet (welche seiner Ansicht nach allerdings vom Fahrverhalten des überholten PKWs ausgelöst worden wäre.)

Dass der Beschwerdeführer bei der Kontrolle keinen Führerschein vorweisen konnte, ergibt sich aus den widerspruchsfreien Aussagen, wobei der Beschwerdeführer auch zugesteht, diesen in der Werkstatt vergessen zu haben.

Der Behauptung des Beschwerdeführers, er habe einen Verbandkasten mitgeführt, kann nur insoweit gefolgt werden, als dieser Mullbinden bei sich hatte, die er im Rahmen der Kontrolle auch vorweisen konnte. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Aussage angegeben, dass er den Verbandkasten „davor in der Werkstatt geholt hatte“. Dieser Behauptung kann aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden: Der Meldungsleger schildert in diesem Zusammenhang glaubwürdig und nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer zuerst im Kofferraum nach dem Verbandkasten suchte. Hätte der Beschwerdeführer den neuen Verbandkasten entsprechend seiner Behauptung tatsächlich davor in der Werkstatt abgeholt, wäre eine Suche nicht notwendig gewesen. Nachdem der Verbandkasten in Anbetracht der hier in Rede stehenden Delikte eigentlich ein "Nebenschauplatz" gewesen ist, scheint es auch nicht nachvollziehbar, dass der Meldungsleger den Beschwerdeführer wahrheitswidrig angezeigt hätte. Allerdings ist auch festzuhalten, dass der Meldungsleger dezidiert nach einem „Verbandkasten“ fragte. Der Meldungsleger berichtete auch glaubhaft, dass der Beschwerdeführer keinen solchen vorweisen konnte. Allerdings konnte er auch nicht ausschließen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der Kontrolle zumindest Mullbinden vorgewiesen habe.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zum Spruchpunkt 1:

§15 Abs 1 StVO statuiert den Grundsatz, dass Fahrzeuge links zu überholen sind. Die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen (§ 15 Abs 2 StVO) sind in gegenständlichem Fall nicht relevant. Neben diesen Ausnahmefällen lässt das Gesetz aber keinen Raum für eine Auslegung zu, wonach das Überholen auf der rechten Seite zulässig wäre.

§ 2 Abs 1 Z 29 StVO definiert Überholen wie folgt:

„*das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Fahrbahnen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung und das Nebeneinanderfahren, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, im Sinne des § 7 Abs. 3a*“

Nachdem der Beschwerdeführer und der voraus fahrende Meldungsleger auf dem gleichen Fahrstreifen unterwegs waren und Ersterer sein Fahrzeug am Fahrzeug des Zweiteren vorbeibewegt hat, liegt ein Überholvorgang im Sinne dieser Definition vor.

Von einem bloßen „Nebeneinanderfahren“ – was nicht als Überholen zu qualifizieren wäre – kann in diesem Fall nicht gesprochen werden. Dies liegt nämlich nur dann vor, wenn sich auf beiden Fahrstreifen einer Fahrtrichtung Fahrzeugreihen fortbewegen, wobei von einer „Fahrzeugreihe“ erst dann gesprochen werden kann, wenn mindestens drei Fahrzeuge auf einem Fahrstreifen hintereinander fahren. (vgl. dazu: VwGH 13.4.1984, 83/02/0377; 24.1.1996, 94/03/0328; 4.7.1997, 97/03/0028).

Nach dem festgestellten Sachverhalt war im Bereich des gegenständlichen Fahrmanövers zum einen nur eine Fahrspur für die jeweilige Fahrtrichtung vorhanden und zum anderen fehlt es auch am Erfordernis einer „Fahrzeugreihe“ auf beiden Fahrspuren.

Der objektive Tatbestand des § 15 Abs 1 StVO ist damit erfüllt.

IV.2. Zum Spruchpunkt 2:

§ 15 Abs 4 StVO sieht vor, dass beim Überholen „ein der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechender seitlicher Abstand vom Fahrzeug das überholt wird“ einzuhalten ist.

Wie groß der seitliche Abstand zwischen dem überholten und überholenden Fahrzeug sein muss, hängt nach der ständigen Rechtsprechung von den Umständen des Einzelfalls ab.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist ein Seitenabstand von 50 cm beim Überholen eines mehrspurigen Kfz durch ein anderes mehrspuriges Kfz bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h jedenfalls zu gering. (vgl. VwGH 6.6.1963, 1224/62 ZVR 1964/6). Unzulässig ist damit in jedem Fall, dem überholten Fahrzeug bis zur Streifung nahezukommen (vgl.VwGH 1.7.1987, 87/03/0059 ÖJZ 1988, 568).

Nach dem festgestellten Sachverhalt hielt der eingeholte PKW eine Geschwindigkeit von ca. 50 km/h ein; nachdem es zur Beinahekollision gekommen ist, wurde der (ohnehin nicht ausreichende) Fahrzeugseitenabstand von 50 cm unterschritten. Daraus ergibt sich, dass die Vorschrift des § 15 Abs 4 StVO insofern übertreten wurde, als der in der konkreten Situation gebotene seitliche Abstand zum überholten Fahrzeug jedenfalls erheblich unterschritten wurde.

IV.3. Zum Spruchpunkt 3 und 4:

§16 Abs 1 lit a StVO normiert ein Überholverbot und lautet wie folgt:

„§ 16. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist,
b) ...“

Entsprechend dieser Gesetzesbestimmung ist das Überholen schon dann zu unterlassen, wenn die Möglichkeit einer Gefährdung oder Behinderung eines anderen Verkehrsteilnehmers gegeben ist. (vgl. OGH 5.2.1970, 11 Os 133/69 ZVR 1970/243.)

Eine Behinderung liegt in diesem Zusammenhang schon dann vor, wenn ein entgegenkommender Fahrzeuglenker zum Bremsen oder Ablenken genötigt wird. (OGH 3.5.1966, 11 Os 12/66 ZVR 1967/58) Gleiches muss gelten für einen Fahrzeuglenker, der sich in der gleichen Fahrtrichtung fortbewegt.

Die Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn dem betreffenden Kfz-Lenker ein Gegenverkehr konkret erst im Zuge seines Überholmanövers bewusst wird und er darauf reagiert, um einen Zusammenstoß mit dem entgegenkommenden Fahrzeug zu verhindern. (VwGH 10.7.1981, 81/02/0017.)

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer überholt, obwohl schon bei Beginn des Überholmanövers nur eine Fahrspur für seine Fahrtrichtung vorhanden war und zwischen dem rechten Fahrbahnrand und dem eingeholten PKW zu wenig Platz vorhanden war, um einen angemessenen Sicherheitsabstand einzuhalten. Aufgrund der Verkehrslage befanden sich weitere Verkehrsteilnehmer sowohl im Gegenverkehr als auch im Nachfolgeverkehr, sodass die Möglichkeit einer Gefährdung oder Behinderung für die anderen Verkehrsteilnehmer bereits vor Beginn des Überholmanövers für den Beschwerdeführer offensichtlich gewesen sein musste. (Tatsächlich verwirklichte sich dann auch eine der Vorhersehbarkeit entsprechende Gefährdungssituation, weil der überholte PKW nach links auf die Fahrspur des Gegenverkehrs ausweichen und abbremsen musste.)

Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 16 Abs 1 lit a StVO erfüllt.

Festzuhalten ist jedoch, dass die Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenteilnehmer im Rahmen dieses Tatvorwurfs naturgemäß immer im Zusammenhang mit der räumlichen Komponente – nämlich des Platzmangels – stehen. (vgl. VwGH Zl. 89/02/0141) Insofern ist daher festzuhalten, dass der Tatvorwurf im Spruchpunkt 4. identisch ist mit jenem in Spruchpunkt 3. Eine Strafe kann pro verwirklichtem Tatbestand aber nur einmal ausgesprochen werden, sodass der Spruchpunkt 4. aufzuheben war.

IV.4. Zum Spruchpunkt 5:

§ 16 Abs 1 lit b StVO enthält ein Überholverbot und lautet wie folgt:

„§ 16. (1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) ...
b) wenn der Unterschied der Geschwindigkeiten des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf allenfalls geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang zu gering ist,
c) ...“

Der Zweck dieser Bestimmung ist es, den Überholvorgang sowohl zeitlich - als auch streckenmäßig kurz zu halten. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass auch beim Überholen die Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht überschritten werden dürfen.
Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich aus diesen Grundsätzen die ausnahmslose Unzulässigkeit des Überholens eines Fahrzeugs, das sich im Ortsgebiet knapp unter der höchstzulässigen Geschwindigkeit (50 km/h) fortbewegt (OGH 01.12.1966, 11 Os 171/66; RZ 1967).
Unabhängig davon, wie bzw. mit welcher Differenzgeschwindigkeit das Überholmanöver dann tatsächlich ausgeführt wurde, bestand in der konkreten Situation für den Beschwerdeführer ein Überholverbot, weil der vorausfahrende

PKW sich bereits mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit (gem. § 20 Abs 2 StVO sind das 50 km/h im Ortsgebiet) bewegte und bei Einhaltung der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit ein kurzer Überholvorgang gar nicht möglich war.

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 16 Abs 1 lit b StVO erfüllt.

IV.5. Zum Spruchpunkt 6:

§ 14 Abs 1 Z 1 Führerscheingesetz (FSG) enthält folgende Verpflichtung für den Lenker eines Kraftfahrzeugs:

„§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 15a und des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen

1. *den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis,*
2. *....“*

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer keinen Führerschein bei der vorausgehenden Fahrt mitgeführt, obwohl er als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem pol. Kennzeichen XX-XXXXX (A) dazu verpflichtet gewesen wäre. Damit ist aber der objektive Tatbestand der genannten Bestimmung bereits erfüllt. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Besitz einer Lenkerberechtigung ist, kann ihn bezüglich dieses Tatvorwurfs nicht entlasten, weil es sich bei dem hier gegenständlichen Vorwurf um einen Verstoß gegen die Mitführverpflichtung handelt.

IV.6. Zum Spruchpunkt 7:

§ 102 Abs 10 KFG lautet wie folgt:

„§ 67
...
(10) Der Lenker hat auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, ... mitzuführen.
....“

Ähnlich wie bei Spruchpunkt 6. handelt es sich bei diesem Tatvorwurf ebenso um eine Mitführverpflichtung. Wesentlich ist, dass das Verbandzeug einerseits zur Wundversorgung geeignet und andererseits auch in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt muss sein. Ein Mindestinhalt des Verbandzeugs ist allerdings nicht vorgeschrieben (Nedbal-Bures/Pürstl, KFG[11], § 102 FN 67). Obwohl grundsätzlich Zweifel bestehen, dass eine Mullbinde für sich alleine zur Wundversorgung ausreichen kann (vgl. VwGH

vom 31.10.1990, Zl 90/02/0084), kann dies – in Ermangelung der Feststellbarkeit der konkreten Beschaffenheit derselben – im vorliegenden Fall aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Bestehen nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens Zweifel an der Täterschaft des Bf, so ist das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (vgl. VwSlg 10.033 A/1980).

Der Spruchpunkt 7. des angefochtenen Straferkenntnisses war daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.7. Zur subjektiven Seite des Verschuldens (Spruchpunkte 1.-3., 5.-6.):

Zum subjektiven Verschulden ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer daher im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschwerdeführer hat kein Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, fehlendes Verschulden darzutun. Dafür wäre es erforderlich gewesen darzulegen, warum es dem Beschwerdeführer unverschuldet nicht möglich gewesen sein soll, die Überholverbote (Spruchpunkte 1.-3. und 5.) sowie die Führerschein-Mitführverpflichtung (Spruchpunkt 6.) zu beachten.

Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich der Spruchpunkte 1.-3. und 5.-6. neben der objektiven Tatbestandsverwirklichung die vorgeworfenen Tathandlungen auch in subjektiver Hinsicht erfüllt und damit die angelasteten Taten verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten.

IV.8 Spruchkorrektur hinsichtlich Spruchpunkt 5:

§ 44a VStG legt fest, welche Inhaltserfordernisse der Spruch eines Straferkenntnisses erfüllen muss. Konkret muss gem. § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat angeführt werden. Darunter ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt zu verstehen (VwGH 24.5.2013, 2012/02/0103; 25.3.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; Walter/Thienel II2 § 44a Anm 4).

Der Bf hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8.8.2008, 2008/09/0042; 17.9.2014, 2011/17/0210; 24.4.2015, 2013/17/0400; 6.9.2016, Ra 2016/09/0049) und diese muss auch im Spruch selbst – und nicht etwa in der Bescheidbegründung – enthalten sein.

Nach der ständigen Judikatur haben Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bfs und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden.

Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht bloß die Worte des gesetzlichen Tatbilds wiederzugeben.

Eine nach den oben erwähnten Grundsätzen nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind an Verfolgungshandlungen im Sinn des § 32 Abs 2 VStG hinsichtlich der Umschreibung der angelasteten Tat die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Tatumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses nach § 44a Z 1 VStG. Eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs 2 VStG ist auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG zu beziehen; die (korrekte) rechtliche Qualifikation der Tat ist hingegen nicht erforderlich. Es ist somit erforderlich, dass sich die Verfolgungshandlung im Sinn der §§ 31 und 32 VStG auf alle der späteren Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Nach der ständigen Judikatur zu § 44a Z 1 VStG hat die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat so präzise zu sein, dass der Bf seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie

darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheids, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bfs und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt werden. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (vgl für viele zB VwGH 03.02.2020, Ra 2019/02/0212 mwN). Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

Aufgrund der Tatsache, dass es bei den hier verfahrensgegenständlichen Tatvorwürfen um eine chronologische Abfolge von Geschehnissen zu einer bestimmten Uhrzeit und an einem bestimmten Ort geht und im Rahmen der Begründung sowie auch der Stellungnahmen des Bf eindeutig ist, welche Tathandlungen ihm vorgeworfen werden, wird der Bf in keinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt. Darüber hinaus ist auch darauf zu verweisen, dass die Verfolgungsverjährung, welche gem. § 31 Abs 1 VStG gerechnet ab dem Tatzeitpunkt ein Jahr beträgt, noch nicht eingetreten ist.

Zur Erfüllung der oben genannten Spruchercordernisse war es daher notwendig, die vorgeworfene Tat in Spruchpunkt 5. insoferne zu konkretisieren, dass im Bereich des Tatorts eine maximale Geschwindigkeit von 50 km/h (Ortsgebiet) zulässig war und der überholte PKW annähernd mit 50 km/h unterwegs war.

IV.9. Zur Strafbemessung (Spruchpunkte 1.-3., 5.-6.):

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3. ist darauf zu verweisen, dass der besondere Unwert in diesem Delikt in der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer liegt, sodass sich dieses Delikt im Vergleich zu den anderen verfahrensgegenständlichen Delikten insoferne abhebt, als die Sicherheit und körperliche Integrität zu eines der schützenswertesten Rechtsgütern zählt. Dies ist daher auch bei der Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Bf sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung des Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs 3 lit. a StVO 1960 hinsichtlich Spruchpunkte 1.-3. und 5. sieht eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu 2 Wochen, vor.
Hinsichtlich Spruchpunkt 6. sieht § 37 Abs 1 und 2a FSG eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen, vor.

Dem Beschwerdeführer kommt der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute, da fünf verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Verstößen gegen das KFG aufscheinen. Die belangte Behörde hat allerdings die bestehenden 5 Vormerkungen nach dem KFG als erschwerend gewertet. Gem. § 19 VStG iVm § 33 StGB kann jedoch eine Vormerkung nur dann als erschwerend gewertet werden, wenn diese auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen. Dies ist im konkreten Fall nicht ersichtlich, sodass keine Erschwerungsgründe vorliegen.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände erscheint aus Sicht des erkennenden Gerichts eine Geldstrafe für die Delikte

- zu Spruchpunkt 1. und 2. jeweils in Höhe von 60 Euro
- zu Spruchpunkt 3. von 80 Euro
- zu Spruchpunkt 5. von 70 Euro und
- zu Spruchpunkt 6. von 20 Euro

angemessen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe ebenfalls neu festgesetzt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht vielmehr der bestehenden, im Erkenntnis zitierten, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Zur Strafbemessung ist überdies auszuführen, dass die konkrete Strafbemessung (und somit auch die Erteilung einer Ermahnung) einzelfallbezogen und abhängig vom Verhalten des betroffenen Beschwerdeführers zu beurteilen ist. Die konkrete Strafbemessung ist somit nicht verallgemeinerungsfähig und liegt bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

V.2. Für den Beschwerdeführer ist hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2., 3. und 5. nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde. Hinsichtlich Spruchpunkt 6. ergibt sich die Unzulässigkeit der ordentlichen Revision aus Art. 133 Abs 4 B-VG, weil keine Rechtsfragen im Sinne dieser Bestimmung zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner